

## **Strafrecht – Unterlassungsdelikt**

### **Aufbau – vorsätzlich vollendete unechte Unterlassungsdelikt**

#### **I. Tatbestand**

##### 1. Objektiver Tatbestand

- a) Eintritt des tatbestandlichen Erfolges
- b) Nichtvornahme der gebotenen Handlung zur Erfolgsabwendung trotz physisch realer Abwendungsmöglichkeit  
hier ggf. Abgrenzung Tun / Unterlassen
- c) Ursächlichkeit des Unterlassens für den Erfolgseintritt
- d) Garantenstellung
- e) Objektive Zurechnung
- f) ggf. Entsprechensklausel

##### 2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz auch bzgl. Erfolgsabwendungsmöglichkeit und Garantenstellung

#### **II. RW**

insb. rechtfertigende Pflichtenkollision

#### **III. Schuld**

evtl. Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens in besonderen Konfliktsituationen (str.)

# Strafrecht – Unterlassungsdelikt

## Garantenstellung

Vgl. § 13: „rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt“

### Systematisierung nach Schutzrichtung

#### Beschützergaranten

Abwendung äußerer Gefahren  
von dem „Schützling“

→ Obhuts- und  
Schutzpflichten für bestimmte  
Rechtsgüter

- enge natürliche, familiäre  
Verbundenheit
  - vgl. auch aus Gesetz:  
§§ 1353, 1626, 1618a, 1705,  
1793, 1800 BGB
  - enge Lebens- und  
Gefahrgemeinschaften  
(wenn auf gegenseitigem  
Beistand und Vertrauen  
angelegt)
  - freiwillige faktische  
Übernahme von Beistands-  
und Schutzpflichten
- Stellung als Amtsträger,  
Organe juristischer  
Personen (str.)

#### Überwachergaranten

Abwehr von Gefährdungen  
Dritter durch die zu  
überwachende Gefahrenquelle  
→ Verantwortlichkeit für  
bestimmte Gefahrenquellen  
(Sicherungspflichten)

- Übernahme von  
Sicherungspflichten
- tatsächliche oder rechtliche  
Herrschaft über gefährliche  
Sachen
- Beherrschung von Räumen  
(str.)
- Ingerenz (vorangegangenes  
gefährliches Tun)
  - Verantwortung für  
rechtswidriges Verhalten  
Dritter, Beaufsichtigung  
Dritter aus Übernahme,  
Gesetz

## Strafrecht – Unterlassungsdelikt

### Irrtum über die Garantenstellung

Irrtum über die  
tatsächlichen Umstände,  
die Garantenstellung  
begründen

**§ 16 I 1**  
**vorsatzausschließender**  
**Tatbestandsirrtum**  
(aber evtl.  
Fahrlässigkeits-  
strafbarkeit!)

volle Kenntnis über die  
tatsächlichen Umstände,  
die Garantenstellung  
begründen, aber Irrtum  
über die daraus  
erwachsenen Pflichten

**§ 17**  
**Verbotsirrtum**

## **Strafrecht – Unterlassungsdelikt**

### **Aufbau – versuchtes unechte Unterlassungsdelikt**

#### **0. Vorprüfung**

fehlende Vollendung und Strafbarkeit des Versuchs

#### **I. Tatentschluss**

Vorsatz bzgl.:

1. Eintritt des tatbestandlichen Erfolges
2. Nichtvornahme der gebotenen Handlung zur Erfolgsabwendung trotz physisch realer Abwendungsmöglichkeit  
(hier ggf. Abgrenzung Tun / Unterlassen)
3. Ursächlichkeit des Unterlassens für den Erfolgseintritt
4. Garantenstellung

#### **II. Unmittelbares Ansetzen**

Versuchsbeginn beim unechten Unterlassungsdelikt umstritten!

#### **III. RW**

insb. rechtfertigende Pflichtenkollision

#### **III. Schuld**

evtl. Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens in besonderen Konfliktsituationen (str.)

#### **IV. Rücktritt**

0. Kein fehlgeschlagener Versuch
1. Notwendigkeit unbeendeter – beendeter Versuch beim unechten Unterlassungsdelikt umstritten! (Täter muss jdf. aktiv eingreifen)
2. Freiwilligkeit

## **Strafrecht – Unterlassungsdelikt**

### **Aufbau – fahrlässige unechte Unterlassungsdelikt**

#### **I. Tatbestand**

1. Eintritt des tatbestandlichen Erfolges
2. Nichtvornahme der gebotenen Handlung zur Erfolgsabwendung trotz physisch realer Abwendungsmöglichkeit  
(hier ggf. Abgrenzung Tun / Unterlassen)
3. Ursächlichkeit des Unterlassens für den Erfolgseintritt
4. Garantenstellung
5. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung bei objektiver Vorhersehbarkeit
6. Objektive Zurechnung
7. ggf. Entsprechensklausel

#### **II. RW**

insb. rechtfertigende Pflichtenkollision

#### **III. Schuld**

evtl. Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens in besonderen Konfliktsituationen (str.)

## **Strafrecht – Unterlassungsdelikte**

### **Jet Ski – Ausgangsfall**

Der Jugendliche Jo (J) war bei Jet-Ski-Fahren gekentert und kämpft – ohne Schwimmweste – ums Überleben in den Fluten. Sein Klassenkamerad Kurt (K) erkennt die lebensbedrohliche Situation und macht sich mittels eines Paddelboote auf den Weg zu J. Als J ihm die rettende Hand reicht, erkennt K aber, dass es sich um J handelt. Weil dieser ihm kürzlich die Freundin ausgespannt hatte, macht er kehrt und überlässt J seinem Schicksal.

**212 durch den Abbruch der Rettung?**

### **Jet Ski - Abwandlung**

K erkennt wieder die Situation, hat aber selbst kein Boot zur Verfügung. Er verlangt vom am Uferstrand an seinem Boot bastelnden Rentner R dessen Boot zur Rettung des J. R weigert sich aber, sein Boot zur Rettung zur Verfügung zu stellen, da er grundsätzlich etwas gegen Jugendliche und erst Recht etwas gegen Jet-Skiing hat. Den Tod des J nimmt er in Kauf. Als es K endlich gelingt, das Boot an sich zu nehmen, ist J bereits ertrunken.

**212 des R, weil er sein Boot nicht zur Verfügung gestellt hat?**

## **Strafrecht – Unterlassungsdelikte**

### **Jet Ski – Ausgangsfall**

Der Jugendliche Jo (J) war bei Jet-Ski-Fahren gekentert und kämpft – ohne Schwimmweste – ums Überleben in den Fluten. Sein Klassenkamerad Kurt (K) erkennt die lebensbedrohliche Situation und macht sich mittels eines Paddelboote auf den Weg zu J. Als J ihm die rettende Hand reicht, erkennt K aber, dass es sich um J handelt. Weil dieser ihm kürzlich die Freundin ausgespannt hatte, macht er kehrt und überlässt J seinem Schicksal.

**212 durch den Abbruch der Rettung?**

### **Jet Ski - Abwandlung**

K erkennt wieder die Situation, hat aber selbst kein Boot zur Verfügung. Er verlangt vom am Uferstrand an seinem Boot bastelnden Rentner R dessen Boot zur Rettung des J. R weigert sich aber, sein Boot zur Rettung zur Verfügung zu stellen, da er grundsätzlich etwas gegen Jugendliche und erst Recht etwas gegen Jet-Skiing hat. Den Tod des J nimmt er in Kauf. Als es K endlich gelingt, das Boot an sich zu nehmen, ist J bereits ertrunken.

**212 des R, weil er sein Boot nicht zur Verfügung gestellt hat?**

## Lösung - Ausgangsfall

### Abgrenzung Tun $\leftrightarrow$ Unterlassen

Energieeinsatz in Richtung des Erfolges

Veränderung außenweltlichen Geschehens, das sich kausal in Erfolg niederschlägt

Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit

bei Abbruch eigener Rettungshandlungen:

Abbruch, bevor Rettungshandeln Opfer erreicht hat  $\rightarrow$  Unterlassen

Abbruch, wenn bereits gesicherte Rettungsmöglichkeit bestand  $\rightarrow$  Tun

### 1. Fall

212 ?

Abbruch erfolgte, als Rettungshandeln K erreichte  $\rightarrow$  Tun

d.h. § 212 (+)

## Lösung – 1. Abwandlung

### Abwandlung R:

212 ?

Abbruch erfolgte, als Rettungshandeln den K noch nicht erreichte  $\rightarrow$  grds. Unterlassen

Ausschalten/Verhindern der Rettungshandlungen eines Dritten  $\rightarrow$

Tun, wenn mit Mitteln der mittelbaren Täterschaft (Täuschung, Zwang)

bloßes nicht zur Verfügung stellen seiner Rettungsmittel  $\rightarrow$  Unterlassen

§ 212 (-)

§ 212, 13 (-) keine Garantenstellung

§ 221 I Nr. 1, III (-) keine Obhutstellung

§ 323 c (+)